



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bartels, Hugo: Adel und Land in England : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

für ein Aufblühen geschaffen durch die Hebung des Produktionspreises auf einen die Produktionskosten deckenden oder überhöhenden Stand, dazu eine Hebung der russischen sozialen Verhältnisse eintreten, indem bei höherem Preise weniger Getreide zur Erzielung derselben Bilanz ausgeführt zu werden brauchte und mehr für die Volksernährung zurückbliebe, wobei auch die Kaufkraft des russischen Volkes im Interesse seiner Industrie gestärkt würde, sondern auch der deutsche Landwirt würde von dem bessern Preise denselben Nutzen haben, ohne daß dieser zur Erhaltung der Landwirtschaft notwendige Preisstand durch hohe Schutzzollmaßregeln erkämpft zu werden brauchte. Ein Vorgehn Wittes in dieser Richtung können also auch wir nur mit Freuden begrüßen und dabei wünschen, daß es von Erfolg begleitet sei im Interesse der Erhaltung der guten Beziehungen jeder Art zwischen den beiden Nachbarstaaten. w.



## Adel und Land in England

Von Hugo Bartels

(Schluß)



Das Lob des englischen Grundherrn, des Landedelmannes, ist oft genug gesungen worden, zuletzt sogar von dem Diamantenkönige Rhodes, der der Versuchung, ein Familiengut zu stiften, so wenig wie andre hat widerstehn können. Nach ihm liegt eins der Geheimnisse von Englands Stärke in dem Bestehn einer Klasse von Grundherren, die ihre Kräfte der Wohlfahrt der auf ihren Gütern Lebenden widmen.

Wenn sich ein Grundherr wirklich eine solche Aufgabe stellt und sie erfüllt, so kann sein Wirken von großem Segen sein, vorausgesetzt, daß er geistig befähigt ist, zu erkennen, was not thut, und die richtigen Mittel zu finden. Sonst können die besten Absichten zum Verderben ausschlagen. Ein solcher Grundherr herrscht wie ein patriarchalischer König auf seinem Gebiete, und je größer seine Güter sind, um so größer ist auch seine Macht. Was ein Mann von Einsicht vollbringen kann, zeigt das Beispiel des Mr. Augustus Smith, der von der Verwaltung des Herzogtums Cornwall eine lange Pacht der Scillyinseln übernahm. Er fand dort eine verwahrloste, verarmte Bevölkerung vor. Mit einem weisen Despotismus führte er einen erfolgreichen Krieg gegen Trunksucht und Laster, und es gelang ihm, die übel berücktigten und vernachlässigten Eilande in ein irdisches Paradies zu verwandeln, das unter dem milden Klima des Atlantischen Meeres die schönsten Blumen und Früchte hervorbringt. Wohlstand und Zufriedenheit herrschen jetzt dort, einzig durch den Willen und die Einsicht eines Mannes.

Darf man aber die Eigenschaften, die dort so Treffliches geleistet haben, bei allen Grundherren voraussetzen oder auch nur vermuten? Schwerlich, denn Einsicht ist nicht angeboren, sondern muß durch Arbeit erworben werden,

und Arbeit ist gerade das, was den meisten Grundherren durchaus fern liegt. Der Rittergutsbesitzer, der sein Land selbst bewirtschaftet, wie es in Deutschland die Regel ist, gehört in England zu den Seltenheiten. Im Mittelalter leitete der Squire die Bebauung der väterlichen Scholle noch selbst. Später, als durch den Schwarzen Tod Mangel an Arbeitskräften eintrat, und die Verpflichtung, Kriegersleute zu stellen, durch eine Geldzahlung abgelöst wurde, folgte er dem Beispiel der geistlichen Grundherren und zerstückte sein Land in kleinere Stücke, die er in Pacht gab. Seitdem hat er mit dem Landbau nicht mehr zu thun, als daß er aller halben Jahre die Pachtgelder einstreicht und die Verwaltungsgeschäfte durch einen Agenten besorgen läßt. Persönliche Beziehungen zwischen dem Grundherrn und seinen Pächtern sind nur bei den kleinern Gütern möglich, bei den größern sind sie völlig ausgeschlossen. Ein ortsanfässiger Grundherr ist in den meisten Dörfern von vornherein unmöglich, weil auf etwa vier Kirchspiele höchstens ein Grundherr kommt. Ein Grundherr nun, dessen Besitzungen über 100 000 Acker umfassen und über ein halbes Duzend Grafschaften zerstreut liegen, kann nur die unmittelbare Nachbarschaft seines gewöhnlichen Aufenthalts kennen. Die große Mehrzahl seiner Pächter bekommt ihn nie und seinen Agenten nur selten zu sehen. Die Besitzungen des Adels, die Besitzungen von mehr als tausend Ackern, werfen, ohne die Erträge, die einigen Grundherren aus dem teuern Boden von London zufließen, jährlich über dreißig Millionen Pfund an Pachtgeldern ab. \*) Dem Herzog von Westminster allein wird nachgesagt, daß er jede Minute ein Pfund zu verzehren habe. Und welche Gegenleistungen können die Grundherren dafür aufweisen? H. Herbert Smith, der Agent für den Marquis of Lansdowne, den Earl of Crewe und Lord Methuen, ist der Meinung, die Pachtgelder stellten nur eine Verzinsung des Kapitals dar, das die Eigentümer in der Form von Bauten und Verbesserungen wie Entwässern usw. ins Land gesteckt haben. Aber das ist nicht recht glaublich. Das Kapital, das wirklich so angewandt worden ist, ist doch auch größtenteils erst vom Lande selbst hervorgebracht worden, und das ohne Zuthun der Grundherren. Kent, der Garten Englands, ist immer fruchtbar gewesen, und der Wert der Londoner Grundstücke, die den Herzog von Westminster zum reichsten Manne machen, ist nicht durch die Bemühungen oder die Verbesserungen des Herzogs gestiegen, sondern durch die Entwicklung Londons. Und welchen Anteil hat der Herzog von Bedford an dieser Entwicklung? Er hat das Marktmonopol von Covent Garden, von wo aus die Riesenstadt mit Gemüse versorgt wird. Der Herzog zieht reichen Gewinn daraus. Aber der Markt von Covent Garden ist einer der elendesten Flecke von London. Ein weniger konservatives Volk als die Engländer hätte darin schon längst eine genügende Ursache für eine Revolution gefunden.

\*) Nicht zu verachten sind ferner die Einnahmen aus der Berggerechtigkeit, die den Grundherren zusteht. Für jede Tonne Kohle, die gefördert wird, beziehen die Grundherren eine Abgabe von 8 Pence, ohne daß sie einen Pfennig in das Werk gesteckt haben. Die Gesamteinnahme, die ihnen aus der bloßen Abbauerlaubnis zufließt, wird von Sir Charles Mark Palmer auf sechs Millionen Pfund jährlich berechnet.

Nun, viele Grundherren erfüllen die sittlichen Verpflichtungen, die ihre Stellung ihnen auflegt, in vollem Maße und sind eifrig auf das Wohl ihrer Leute bedacht. Sie verbessern das Land, erhalten Häuser, Scheunen und Schuppen in gutem Zustande, machen mit großen Kosten Versuche zur Förderung der Landwirtschaft, die anderswo vom Staate bestritten werden, haben für ihre Pächter ein offnes Ohr und in schlechten Zeiten eine offne Hand. Daneben finden sie auch Zeit, sich den öffentlichen Angelegenheiten ihrer Grafschaft wie des ganzen Landes zu widmen. Im Unterhause findet man ihrer eine nicht geringe Zahl.

Aber wie weit sind viele ihrer Standesgenossen von diesem Ideal entfernt, wie wenig sind sie sich ihrer Verantwortlichkeit bewußt! Das Land, auf dem ihre Aufgabe liegt, wird von ihnen nur dann mit ihrer Anwesenheit beehrt, wenn Feldhühner und Fasanen schutzreif sind, und wenn Meister Keineke gejagt wird, der oft erst vom Festlande eingeführt werden muß, damit edle Herren und zarte Frauen sich an dem Schauspiel ergötzen können, ihn von den Hunden zerreißen zu sehen. Will man den Jägern glauben, so macht die Sache dem Fuchse unbändigen Spaß; leider fehlt nur die Bestätigung von seiten des Fuchses.

Wenn es nichts zu töten giebt, hält sich diese Art von Edelleuten dem Lande fern und zieht die Vergnügungen der Londoner Saison und den Besuch der Pferderennen vor. Wie der Herr Vater, so der Herr Sohn, die Hoffnung des Hauses, der Erbe der breiten Äcker der Vorfahren. In Eton, der Schule der Bornehmen und der Streber, die ihren Weg durch Gunst machen sollen, bleibt ihm zwar die Rute nicht erspart, aber die Weisheit, die der junge Gentleman von dort heimbringt, ist oft das teure Schulgeld nicht wert. Dagegen hat er dort schon Gelegenheit zur Sportübung. Er lernt den Hasen mit Hunden hegen und bedauern, wenn die Hunde kein Blut bekommen, das heißt, wenn Freund Lampe den Verfolgern entgeht. Ist er nicht gar zu dumm, so hält sich der junge Herr noch drei Jahre lang in Oxford auf und ist dann fähig, sich in London und sonstwo auf eigne Faust zu vergnügen. Bei den Rennen macht er seine Wetten, und im Klub ist er einem kleinen Teu nicht abgeneigt. Sein Kunstverständnis beweist er durch den Besuch der Musikhallen, und seine Lesebedürfnisse sind leicht durch ein rosafarbnes Sportblatt oder, wenns hoch kommt, einen der seichten Duzendromane befriedigt. Kurz, er ist ein vollendeter Bummler, ein loafer, wie Rhodes sich in seinem Testament ausdrückt. Er weiß, daß die väterlichen Güter ihm zufallen müssen, und daß die einzige Arbeit, die er zu leisten hat, darin besteht, daß er sich am Leben erhält. Sein ganzes Dasein läuft darauf hinaus, das Geld unter die Leute zu bringen. Wenn der väterliche Wechsel nicht ausreicht, dann findet er jederzeit menschenfreundliche Leute, die ihm gegen einen Wechsel über tausend Pfund ein paar hundert bar auf den Tisch legen. Andre Geschäftsleute sind nicht weniger entgegenkommend. Sie wissen gewöhnlich sehr gut Bescheid mit seinen Ausichten, und so ein Erbe, wenn er auch noch minderjährig, also gesetzlich noch gar nicht kreditfähig ist, genießt fast unbeschränkten Kredit.

Kommt nun die Zeit, daß die Familiengüter weiter durch ein Abkommen

für das nächste Geschlecht gesichert werden müssen, dann findet er sich mit einer erklecklichen Schuldenlast behaftet. Dem alten Familienanwalt gelingt es wohl, die übertriebenen Forderungen etwas zu beschneiden, doch die Summe bleibt noch immer viel zu groß, als daß sie ohne weiteres bezahlt werden könnte. Die Notwendigkeit einer erneuten Bindung des Landes giebt Gelegenheit, die Schulden zu tilgen und dem jungen Herrn die Flügel zu stützen. Durch das neue von ihm unterschriebne Familienabkommen hat er nach des Vaters Tode nur den Nießbrauch der Güter, nicht das freie Eigentum. Sein Kredit beschränkt sich auf die Summe seines Einkommens während seines maßlichen Lebens. Wenn er sich das zu Herzen nimmt, kann noch alles verhältnismäßig gut werden. Wenn er sich aber die Hörner noch nicht abgelaufen hat, dann ist es wahrscheinlich, daß ihm die Verbindlichkeiten über den Kopf wachsen, und daß ihm von seinem ganzen Einkommen nichts bleibt, als was die Gläubiger ihm zu des Leibes Nothdurft aussetzen.

Ein so greller Fall wie der geschilderte ist natürlich nicht die Regel, sondern eine Ausnahme; doch die Ausnahmen sind recht zahlreich. Ohne Mühe läßt sich eine stattliche Liste aufstellen von Peers, Baronets und Squires, die dem Gerichtshofe für Bankbruchsachen ihre Aufsichtung haben machen müssen.

Der wohlthätige Einfluß dieser Herrschaften auf ihre Pächter und sonstige Umgebung läßt sich nur durch eine Zahl mit dem Minuszeichen ausdrücken. Auch in den zahlreichen Fällen, wo das Bummelleben nicht bis zur Zahlungsunfähigkeit führt, ist das Ergebnis nicht viel günstiger. Das alte Familienhaus mit Gärten, Gewächshäusern und Ställen muß in gutem Zustand erhalten werden, und ein gewisser Aufwand ist bei der Stellung der Familie in der Grafschaft unvermeidlich. Zu den aus den Schulden erwachsenen Lasten treten vielleicht auch noch Wittümer, und für Verbesserung der Güter bleibt nichts übrig. Auch notwendige Ausbesserungen unterbleiben, überall zeigt sich Vernachlässigung und Verfall. Das Richtige bei einer solchen Lage, wo der Grundherr nicht mehr sein kann, als eine Drohne im Bienenstock, wäre, daß die Güter in andre Hände übergingen. Dem steht aber das Familienabkommen entgegen, und die Familienmitglieder, die erbberechtigt sind, würden schwerlich ihre Einwilligung geben, da die Familie mit dem Besitz des Landes steht und fällt.

Dieses Erbübel der englischen Primogenitur, die den Erben eines großen Besitzes allen Versuchungen des Leichtsinns überliefert, hatte Rhodes im Auge, als er in seinem Testament der Familiengutstiftung die Klausel einfügte, daß das Einkommen des Gutes von Dalham Hall nicht belastet werden darf, und ferner, daß jeder Inhaber mindestens zehn Jahre seines Lebens in einem Berufe (das Waffenhandwerk ist ausdrücklich ausgeschlossen) thätig sein muß, widrigenfalls das Gut an den nächsten Berechtigten fällt. Wenn alle künftigen Grundherren einer solchen Bedingung der Nachfolge unterlägen, es stünde besser um das Land und die Achtung, die den Grundbesitzern gezollt wird. Der gegenwärtige Lord Coleridge erfüllt die Bedingung. Er kann auf eine fünfundsingzigjährige Thätigkeit als Rechtsanwalt zurücksehen, und der ererbte Lordstitel hat ihn nicht veranlaßt, seinen Beruf aufzugeben.

Weniger über Zweifel erhaben ist die von Rhodes geäußerte Ansicht von der Stärke, die England aus der Klasse der Landeigentümer gezogen hat. Aus der Primogenitur kann die Stärke nicht stammen. So manches Geschlecht ist durch die Aufeinanderfolge einer Reihe von Bummelern, die nie gelernt haben, ihren Geist anzustrengen, entartet und wird nur künstlich durch den Schutz der Fideikomnisse erhalten. Wenn in andern Häusern, z. B. bei den Stanleys, ein Geist herrscht, der sich nicht in dem eiteln Wesen der goldnen Jugend verliert, sondern seine Befriedigung in der Arbeit für den Staat findet, so ist das nicht infolge, sondern trotz der Primogenitur.

Das englische Landwesen steht einzig da, in keinem Lande findet es sich wieder. Es nach den Kolonien zu verpflanzen ist den Briten nie eingefallen. In England selbst, wo sonst der Schwache mitleidlos an die Wand gedrückt wird, ist es eine Sonderbarkeit mit seinem künstlichen Schutz des Untauglichen. Sein Fortbestehn läßt sich nur erklären aus der Thatsache, daß bis zur Parlamentsreform von 1832 die Grundherren als Klasse unumschränkt die Herrschaft hatten und noch heute ihre Hand an der Klinke der Gesetzgebung haben. Doch der Vergleich der Zeit vor 1832 mit der viktorianischen fällt sehr zu Ungunsten der frühern aus. Seine moderne Entwicklung verdankt England nicht den Grundherren. Das England, das in der Welt zählt, ist das gewerthätige und handeltreibende. An seinem Aufblühn haben die Grundherren bloß das eine Verdienst, daß sie es nicht gehindert haben. Nur auf die Befestigung ihrer Stellung als Gebieter der Landbezirke bedacht, sind sie eher ein Hemmschuh als eine Triebkraft für das Rad des Fortschritts gewesen.

Die mit Freiheiten ausgestatteten größern Städte vermochten sie nicht unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, auf dem Lande aber wußten sie sich alles unterthan zu machen. Der hohe Wahlzensus gab ihnen die Verfügung über die Vertretung der Graffschaften im Unterhause so sicher wie in den ihnen gehörigen verrotteten Burgflecken. Die Verwaltung der Graffschaften wurde bis auf die neuste Zeit von ihnen allein geleitet, die niedere Gerichtsbarkeit haben sie noch jetzt. Im allgemeinen giebt die Rechtsprechung durch die Friedensrichter wenig Anlaß zu Klagen. Nur wenn die Gewohnheitsrechte der Grundherren in Frage kommen, läßt sie zu wünschen übrig, wie der folgende Fall zeigt, der vor kurzem in Tonbridge in Kent verhandelt wurde. Ein Landwirt wünschte seine Äcker und Wiesen von der Fuchsheze verschont zu sehen und verbat sich in einem Schreiben an den Meister der in seiner Gegend jagenden Fuchzmeute das Betreten seines Landes. Der Meister jedoch ritt mit einem Jagdgenossen über ein mit zwei Zoll hohem Weizen bestandnes Feld und rief dem Landwirt, der ihm das verwies, spöttlich zu: Schon gut, hübscher Tag heute. Da es dem Manne nur darauf ankam, die Jagd über seine Felder zu verhüten, so wies er die angebotene Entschädigung zurück und verklagte die beiden Fuchsjäger. In der Verhandlung wurde der Thatbestand ohne weiteres zugegeben, aber die Friedensrichter wiesen die Klage einfach ab. Es kommt nicht oft vor, daß eine solche Klage erhoben wird. Gewöhnlich ist der Geschädigte klüger und nimmt an, was ihm als Schmerzensgeld geboten wird. Der Schaden ist manchmal recht beträchtlich, wie wenn infolge des Vorüber-

ziehens der Meute und der Rotvöcke ein halbes Duzend trächtiger Schafe ein-  
geht, und dann ist die Entschädigung nur ein schwacher Ersatz des Verlustes.  
Doch das ist immer noch besser als ein verlornen Prozeß.

In der Rechtsprechung auf der Bank der Friedensrichter werden die Grund-  
herren wohl noch lange ausschlaggebend bleiben. Dagegen ist ihnen die Ver-  
waltung der Grafschaften, die früher ganz von ihnen abhing, jetzt abgenommen  
worden. Bis zum Jahre 1888 waren die Friedensrichter in ihrem Court of  
Quarter Sessions die unumschränkten Gebieter. Sie schätzten den Wert der  
Grundstücke und Häuser für die Besteuerung ein, wobei die Landsitze der Grund-  
herren so niedrig angesetzt wurden, wie anstandshalber möglich war; die Polizei-  
macht stand unter ihrer Aufsicht, die Schankerlaubnis wurde von ihnen erteilt,  
sie ernannten die Beamten, sie setzten die Grafschaftsteuern fest, sie waren die  
Herren. Es ist anzuerkennen, daß die Verwaltung nicht schlecht war. Aber  
sie hatte auch große Schattenseiten, und bei der Ausdehnung des Wahlrechts  
zum Parlament ging es nicht mehr an, das Ausschreiben der Grafschaftsteuern  
und die Verfügung über die daraus erzielten Gelder einer Körperschaft anheim-  
zustellen, die ohne Beteiligung der Steuerzahler vom Lordkanzler allein aus  
Mitgliedern eines engen Kreises gewählt war.

Das Ortsverwaltungsgesetz von 1888 übertrug die Verwaltung der Graf-  
schaft dem aus Wahlen hervorgehenden Grafschaftsrat (County Council). Die  
Gewalt über die Polizei wird seitdem vom Grafschaftsrat und von den Friedens-  
richtern gemeinsam ausgeübt. Nur die Erteilung der Schankerlaubnis liegt  
fürs erste noch allein bei dem Vierteljahrsrat der Friedensrichter. Ein zweites  
Gesetz vom Jahre 1894 setzte die begonnene Reform fort durch die Schaffung  
der Bezirksräte (District Councils) und der Kirchspielräte (Parish Councils)  
und führte damit erst eine wirkliche gegliederte Selbstverwaltung des Landes  
ein. Niemand hat der verschwundenen friedensrichterlichen Verwaltung eine  
Thräne nachgeweiht. Mit ihr ist das Hauptbollwerk des Feudalismus gefallen,  
der fast neunhundert Jahre in England mächtig gewesen ist. Jetzt hat das  
Landvolk endlich wieder das Recht wie in den alten angelsächsischen Zeiten,  
seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen. Das alte town mote ist in der  
Kirchspielversammlung (parish meeting) mit dem Kirchspielrat wieder ins Leben  
getreten, für das hundred mote giebt es den Bezirksrat, und die Stelle des  
witenagemote der kleinen angelsächsischen Königreiche wird vom Grafschaftsrat  
eingenommen.

Rein politisch also sind die Grundherren nicht mehr, was sie waren, aber  
wirtschaftlich ist ihre Stellung noch dieselbe, und hier ist nicht viel Aussicht  
auf Reform. An Eingriffe in Eigentumsrechte wagt sich die Regierung nur  
im höchsten Notfalle wie in Irland, und in Irland hat sie es durch ihre  
halben Maßregeln fertig gebracht, sich zwischen zwei Stühle zu setzen. Da  
hat sie, anstatt die Grundherren auszukufen, was ihr bei ihren Mitteln un-  
endlich viel leichter gewesen wäre als dem armen Preußen nach dem Unglück  
von Vena, nur den Pächtern den Mund wässrig gemacht durch Herabsetzung  
der Pachten durch die Behörden, und hat die Grundherren erbittert, ohne  
die Landfrage der Lösung näher zu bringen.

In England, und ähnlich ist es in Schottland, liegt die Notwendigkeit eines Einschreitens noch nicht vor, weil die Industrie blüht, und der Landhunger nicht wie in Irland hervortritt. Die Städte üben eine große Anziehung auf die Landbewohner aus, und wem es auf dem Lande nicht ganz nach Wunsch geht, der trennt sich ohne großen Schmerz von Feldern, die ihm nicht gehören. Man hat versucht, durch Zuteilung kleiner Stücke Landes (allotments) zur eignen Bewirtschaftung dem Landarbeiter eine größere Teilnahme am Landleben einzulösen. Die Stücke werden gut und sorgfältig bearbeitet, und soweit ist der Versuch geglückt. Doch der Zug nach der Stadt ist deswegen nicht geringer geworden. Denn was den Mann an das Land fesseln kann, das Eigentum an Grund und Boden, das hat er nicht. Von dem Pächter, der seine Farm oft nur in jährlicher Pacht hat, ist ebensowenig ein Verwachsen mit dem Boden zu erwarten. Darum steht auch die Landbevölkerung den Rechten, die ihr in der neuen Selbstverwaltung gegeben worden sind, ziemlich teilnahmslos gegenüber, auch wo sie keine Gefahr läuft, dem Magnaten, von dem sie abhängt, zu mißfallen. Es sind meist nur die wenigen kleinen Eigentümer, die freeholders, die sich um die öffentlichen Angelegenheiten kümmern. Eine vor kurzem gehaltene Versammlung in einem kentischen Dorfe von achthundert Einwohnern, die berufen war, die widerrechtliche Aneignung eines Stückes Gemeinlandes durch den Squire zu besprechen, zählte nur zwanzig Teilnehmer, den andern war es durchaus gleich, ob sich der Squire das Land aneignete oder nicht. Aber die bald darauf stattfindende jährliche Kirchspielversammlung war auch nicht stärker besucht, und an den Wahlen für die Ortsschulverwaltung beteiligten sich nur 11,70 Prozent der Wahlberechtigten.

Bei solcher Stumpfsheit der Landbevölkerung, einer Folge der vielhundertjährigen Bevormundung, ist es nicht wahrscheinlich, daß die Regierung eilen wird, die Landfrage zu berühren und die Grundherren gegen sich in Harnisch zu bringen. Nur wer sich der Regierung unangenehm machen kann, findet Berücksichtigung, und dazu sind die wirklichen Ackerbauer nicht stark genug. Französische Gemüse und Meiereierzeugnisse werden von den Eisenbahnen zu billigeren Sätzen befördert als die der englischen Farmen. Die Eisenbahnen verteidigen sich mit dem Hinweis, daß jene in großen Massen kommen und weniger Mühe verursachen als diese, und die Regierung giebt sich damit zufrieden; denn die Eisenbahnen sind einflußreich, und eine ganze Reihe von Mitgliedern der Regierung sind Eisenbahndirektoren.

Dieselbe kurzfristige Gleichgiltigkeit zeigt die Regierung in der wichtigen Sache der Forsten. Es mangelt nicht an Bäumen, wie jeder Kenner der englischen Landschaft weiß, aber was man in Deutschland unter Forsten versteht, giebt es nicht, und wissenschaftliche Forstpflanze ist gänzlich unbekannt. Weniger als vier Prozent des großbritannischen Bodens wird als Waldland bezeichnet, und auch davon ist nur ein Teil wirklicher Wald, von den 115 000 Aekern Staatswaldungen wenig mehr als die Hälfte. In ganz Großbritannien giebt es nicht eine einzige Forstakademie; die für die großen indischen Forsten bestimmten Beamten müssen ihre Ausbildung im Auslande

suchen, meist in Nancy. Demgemäß liegt das Verständnis für den Wert einer richtigen Waldwirtschaft sehr im argen. Die alten großen Wälder sind längst der Art zum Opfer gefallen, und niemand denkt an Wiederaufforstung. Von dem Andredesweald, der sich einst durch Kent und Suffex erstreckte, ist kaum mehr als der den heutigen Engländern unverständliche Name Weald übrig geblieben. Zwar sichert die Nähe des Atlantischen Weltmeeres England vor den traurigen Folgen der Abholzung und vor dem Schicksale der noch in geschichtlicher Zeit walddreichen Küsten der Adria, doch bei der Zusammen- drängung der Bevölkerung in den Städten beginnt die Wasserfrage schon schwierig zu werden. London leidet seit Jahren in jedem Sommer an Wasser- mangel. Die Themse, soweit ihr Bett nicht durch die Flutwelle gefüllt wird, ist im Sommer nur ein armes Gewässer und nicht imstande, London hin- reichend mit Wasser zu versehen. Die Wassergesellschaften müssen immer weiter hinausgehen, um ihren Bedarf zu decken, zum Schaden der Landbezirke, denen dadurch ihr so schon nicht großer Wassergehalt geschmälert wird, ohne daß sie einen Anteil an dem Gewinn der Gesellschaften erhalten.

Die Wiederaufforstung größerer Strecken Landes wäre das beste Mittel, dem drohenden Notstande zu begegnen, und würde außerdem bei guter Wirt- schaft reichen Gewinn abwerfen. Aber dem steht wieder das ganze Landwesen entgegen. Der Grundherr, der bloß den Nießbrauch seines Landes hat, hat zwar nie etwas dagegen, Nutzholz zu fällen und den Erlös zu verbrauchen, aber er fühlt sich nicht veranlaßt, aus seiner Tasche Aufwendungen zu machen, die erst dem auf seinen Tod wartenden Sohne oder gar erst dem Enkel oder Ur- enkel zu gute kommen.

Die Regierung thut nichts, giebt nicht einmal ein gutes Beispiel, und so geht alles in der alten Weise weiter. Solange das gegenwärtige Land- wesen besteht, wirds auch schwerlich anders werden.

Außerhalb des Kreises der Grundherren wird natürlich das ganze Land- wesen bitter angefeindet und verurteilt. Der Engländer will sonst vom Staate nicht viel wissen, und der Gedanke an Verstaatlichung ist ihm ein Greuel, eine Ausgeburt des hilflosen Knechtgeistes der tiefer stehenden fest- ländischen Barbaren. Nur hier ruft er den Staat zum Einschreiten an. Die Land Reform League befürwortet nur eine stärkere Besteuerung der Landwerte, die Land Nationalisation Society dagegen, die sich durch Kühnigkeit hervor- thut, verlangt schlankweg eine Verstaatlichung alles Bodens. Die Befür- worter der Bodenverstaatlichung sind alles andre als Sozialisten, und ihre Beweisgründe halten sich von allen sozialistischen Absichten einer Neuver- teilung fern und streben nur an, der stetig zunehmenden Entvölkerung des Landes, das jetzt nur noch 23 Prozent der Gesamtbevölkerung enthält, zu steuern und einen neuen Bauernstand zu schaffen.

Abgesehen von der alten germanischen Landverfassung, die nur die Staats- gemeinschaft als wirklichen Grundeigentümer kannte, wird die Forderung unterstützt durch die Thatsache, daß das englische Recht unbewegliches Ver- mögen (real property), das auch ein Erbpachtgut einschließt, anders behandelt als das bewegliche, die fahrende Habe (personal property). In der Intestat-

erbsfolge geht jenes stets ungeteilt an den nächsten männlichen Erben,\*) während für dieses eine billigere Verteilung besteht. Daraus wird gefolgert, daß das unbewegliche Vermögen, als schon eine Ausnahmestellung einnehmend, auch weiter eine Ausnahmebehandlung erfahren muß. Auf den Einwurf, daß der Staat über den Grundbesitz nicht größere Rechte beanspruchen dürfe als über das flüssige Kapital, wird sehr richtig erwidert, daß der Staat auf dem Lande beruht, nicht auf dem Kapital. Eine Gesellschaft von Kapitalisten, so groß ihr Vermögen sein mag, ist nun und nimmer ein Staat, wohl aber kann eine Vereinigung von Menschen einen Staat bilden, ohne über einen Pfennig bares Geld zu verfügen, wenn sie nur ein gewisses Stück Land besitzt.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Staat das Recht hat, seine Grundlage einer Verbesserung zu unterziehen und alles Land in seine Hand zu nehmen, doch von der Notwendigkeit einer solchen Umwälzung hat die Landverstaatlichungsgesellschaft bisher erst wenige überzeugt. Es ist bemerkenswert, daß derartige Pläne in England haben entstehen können, Aussicht auf Verwirklichung haben sie gerade in England nicht. In Neuseeland würde man sich nicht lange befinden, in England heißt die Losung: Nur keine Überstürzung. Ein Auskauf der Großgrundbesitzer würde den Hauptschaden, die geringe Anzahl der ackerbautreibenden Bevölkerung, auch gar nicht einmal berühren. Durch die Verwandlung der Pächter in Eigentümer würde dem Mangel an Kleinbauern nicht abgeholfen.

Die Hoffnung der gemäßigten Landreformer, unter denen George C. Brodrick (nicht zu verwechseln mit seinem Neffen, dem Kriegsminister St. John Brodrick) hervorrangt, geht dahin, zunächst das Land dem freien Verkehr zugänglich zu machen durch die Aufhebung des Rechtes der Erstgeburt und die rechtliche Gleichstellung des unbeweglichen und des beweglichen Vermögens. Das würde die Bevorzugung eines ältesten Sohnes nicht ausschließen, wohl aber allmählich die herrschende Anschauung von seinem höheren Erbrechte zu Gunsten seiner Geschwister ändern. Wenn ein Vater, anstatt bloß den Nießbrauch, die volle freie Verfügung über sein Land hat und einen tüchtigen jüngern Sohn einem ältern Thunichtgut vorziehen kann, dann kann das Gut wie die Familie dabei nur gewinnen. Der Gefahr der Vergeudung des ganzen Familienbesitzes durch einen Verschwender ließe sich leicht durch die Aufnahme des festländischen Verfahrens der Entmündigung begegnen. Wo ein Geschlecht noch kräftig ist, wird es imstande sein, sich zu halten, auch ohne den Schutz des Fideikommisses. Ist es der Entartung verfallen, so daß es für seine Stellung nicht länger taugt, dann ist es besser, daß es weicht. In allen andern Zweigen

\*) Das englische Erbrecht hat manchmal zu schreiendem Unrecht geführt. So hatte ein Mann mit Zustimmung seiner Frau deren Vermögen zum Kaufe des Hauses, worin sie wohnten, verwandt. Kurz nach dem Abschlusse des Kaufvertrags starb er plötzlich und ohne ein Testament zu hinterlassen. Da die Ehe kinderlos war, erhob ein Neffe des Verstorbenen Anspruch auf das Haus, es wurde ihm zugesprochen, und der Witwe blieb nichts übrig, als eine Dienstmädchenstelle anzunehmen.

Ein Gesetz vom Jahre 1890 hat solchen Mißständen abgeholfen. Jetzt hat die Witwe ein Recht mindestens auf die ersten fünfhundert Pfund der Erbschaft.

des Lebens, die für den Staat von weit geringerer Wichtigkeit sind, wird der Untüchtige beiseite geschoben. Für den altersschwachen Arbeiter hat der englische Staat nichts übrig, keine Hand rührt sich für einen Kaufmann, der durch Unfähigkeit das väterliche Geschäft zu Grunde richtet. Warum soll Unfähigkeit da geschützt werden, wo sie an die Wurzeln des Staates rührt?

Es wird kein Schade für den Staat sein, wenn mit der alten Gewohnheit der Bindung des Landes gebrochen wird. Es ist das einzige Mittel, den Kreis der Grundbesitzer, der sonst noch enger und kleiner zu werden droht, zu erweitern. Die Änderung wird nicht von heute auf morgen vor sich gehn, es wird mehrerer Menschenalter bedürfen, den Umschwung in den Anschauungen zu bewirken. Der Wegfall des künstlichen Schutzes durch Verbot der Fideikomnisse würde aber inzwischen die Untauglichen ausmerzen und eine große Menge Landes in den Verkehr bringen. Ist erst einmal die Möglichkeit kleiner Bauerngüter gegeben, dann wird sich auch ein Stamm von Bauern bilden als Grundlage einer neuen Landbevölkerung.

Bisher sind die Versuche einer gründlichen und umfassenden Verbesserung an dem verwickelten Wesen der ganzen Landverfassung und an dem Widerstande der Juristen gescheitert, die sich nicht über eine Lösung dieses gordischen Knotens einigen können. Aber gelöst muß der Knoten werden, und die richtige Lösung kann geschehn durch Vereinfachung der bestehenden ausgekünstelten Formen des Landumsatzes, allgemeine Durchführung eines Grundbuches und Befreiung des Landes von den Fesseln der Fideikomnisse. Eine andre Lösung in der Weise Alexanders ließe sich auch denken. Sie ist von den Franzosen in der großen Revolution geübt worden. Doch dazu wird es in England schwerlich kommen.



## Die Anfänge der Bildnerei

Von Heinrich Reichau



Die Anfänge der bildenden Kunst wechseln wie der Horizont mit dem Standpunkte, den wir einnehmen. Der Anhänger der mechanistischen Weltanschauung, der in dem Leben nur ein physikalisch-chemisches Problem sieht und keinen Unterschied zwischen den Kräften der belebten und der unbelebten Natur kennt, wird die Anfänge der bildenden Kunst bis in das Mineralreich zurückführen. Der Vitalist oder Dualist, der das Mineralreich für tote Materie hält, wird nicht über die Pflanzenwelt hinausgehn, wenn er die Keime der menschlichen Kunst enthüllen will. Wer aber das Empfindungsleben der Pflanzenwelt für zu niedrig hält, als daß er daran anknüpfen könnte, der wird die Kunst der Tiere zum Ausgangspunkt einer Geschichte der menschlichen Kunst wählen.

Nicht minder verändert sich der Horizont, wenn wir statt des naturwissenschaftlichen oder physiologischen Standpunktes den kunsthistorischen wählen. Da fallen die Anfänge der Kunst mit denen des menschlichen Geistes oder